

Wegleitung

zum Bewilligungsgesuch für Versicherungsvermittler, welche Versicherungen als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung vermitteln (produktakzessorische Versicherungsvermittlung)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen bei einem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Versicherungsvermittler gemäss Art. 6 des Gesetzes über die Versicherungsvermittlung (VersVermG) für natürliche oder juristische Personen, die die Versicherungsvermittlung als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung ausüben. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Allgemeines

Versicherungsvermittler und deren Arbeitnehmer, die in Liechtenstein und von Liechtenstein aus die Versicherungsvermittlung betreiben, unterliegen dem Versicherungsvermittlungsgesetz. Die Aufsicht über die Versicherungsvermittler und ihre Arbeitnehmer obliegt der FMA (Art. 18 Abs. 1 VersVermG).

Juristische und natürliche Personen, welche die Versicherungsvermittlung betreiben wollen, bedürfen hierzu eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde, welche auf Gesuch hin erteilt wird, wenn der Gesuchsteller die Voraussetzungen nach Art. 6 VersVermG erfüllt.

Bewilligte Versicherungsvermittler mit Sitz in Liechtenstein dürfen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Versicherungsvermittlung in den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (Art. 8 VersVermG) sowie in der Schweiz (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung, LGBl. 1998 Nr. 129) betreiben.

Geltungsbereich

Dem Geltungsbereich des VersVermG unterstehen Personen, die die Versicherungsvermittlung betreiben, d.h. Versicherungsverträge vorschlagen, anbieten, abschliessen und Vorbereitungs-handlungen zu deren Abschluss durchführen sowie bei der Verwaltung oder Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadenfall, mitwirken.

Versicherungsagenten: Versicherungsvermittler, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Agenten mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

Versicherungsmakler: Versicherungsvermittler, die von einem Versicherungsnehmer oder einem Makler mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

Unter den Begriff der produktakzessorischen Versicherungsvermittlung fallen Personen, die Versicherungen als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung vermitteln. Darunter fallen insbesondere:

- spezialgesetzlich beaufsichtigte Finanzintermediäre, die Versicherungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vermitteln, aber bereits der Aufsicht der FMA unterstehen;
- übrige produktakzessorische Versicherungsvermittler wie beispielsweise:
 - Garagisten: Vermittlung von Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Insassen- und Rechtsschutzversicherungen, etc.;

- Vermittlung von Gebäudeversicherungen durch Immobilientreuhänder;
- Architekten/Generalunternehmen für die Vermittlung von Bauherrenhaftpflichtversicherungen, etc.

Das VersVermG findet keine Anwendung auf:

- Adressvermittler (Tippgeber): Tätigkeit beschränkt sich darauf, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herzustellen;
- Versicherungsunternehmen und deren Arbeitnehmer;
- Vermittlung von Annexversicherungen:
 - Personen, die nebenberuflich Versicherungen vermitteln, wenn für den betreffenden Versicherungsvertrag nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind; und
 - es sich nicht um eine Lebensversicherung oder eine Versicherung zur Deckung von Haftpflichtrisiken handelt; und
 - die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt, die entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder anderer Risiken im Zusammenhang mit einer gebuchten Reise, einschliesslich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit einer Reise gewährt wird; und
 - die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro oder den Gegenwert nicht übersteigt; und
 - die Gesamtlauzeit des Versicherungsvertrages einschliesslich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt;
- die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, die nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen;
- die berufsmässige Verwaltung von Schadenfällen eines Versicherungsunternehmens sowie die Schadenregulierung und die Sachverständigenarbeit in Zusammenhang mit Schadenfällen.

Hinweise zum Verfahren

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Gesuchstellerin gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Gesuchstellerin über ihren Entscheid betreffend des Antrags per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Gesuchstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Nachteile entstehen der Gesuchstellerin dadurch keine: Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Gesuchstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung. Die Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung kann im Übrigen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden.

Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Alle notwendigen Formulare (Bewilligungsgesuch, schriftliche Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie über die Exekutions- und Konkursfreiheit, Deckungsbestätigung) stehen auf unserer Website www.fma-li.li unter der Rubrik Finanzintermediär / Versicherungsvermittler / Bewilligungen/Zulassungen zum Download bereit.

Sollte die Antragstellung nicht durch den Gesuchsteller selbst erfolgen, ist eine entsprechende Vollmacht beizubringen.

Das Bewilligungsgesuch muss nachstehenden Mindestinhalt aufweisen und die entsprechenden Nachweise enthalten:

- Ausgefülltes Formular „Bewilligungsgesuch – Versicherungsvermittler“ für natürliche oder juristische Personen.
- Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister bzw. Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto (Kopie Reisepass oder Identitätskarte) für natürliche Personen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b VersVermV) ❶ ❷.
- Passfoto von allen direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Personen bzw. Arbeitnehmer.
- Nachweis der beruflichen Qualifikation sowie Angaben zur bisherigen Berufstätigkeit (Art. 1 Abs. 1 Bst. c VersVermV) ❸ ❹:
 - Datierter und unterzeichneter Lebenslauf;
 - Ausbildungsnachweise (Diplome, Fachausweise, etc.);
 - Nachweis der Berufserfahrung (bspw. Arbeitsbestätigungen, -zeugnisse, etc.).
- aktueller Strafregisterauszug sowie schriftliche Erklärung über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsverfahren (Art. 1 Abs. 1 Bst. d VersVermV) ❶ ❷.
- aktueller Auszug aus dem Beteiligungs- und Pfändungsregister sowie eine schriftliche Erklärung über die Exekutions- und Konkursfreiheit (Art. 1 Abs. 1 Bst. e VersVermV) ❶ ❷.
- Kopie der Police der Berufshaftpflichtversicherung sowie die Deckungsbestätigung oder Nachweis anderweitiger finanzieller Sicherheiten (Art. 1 Abs. 1 Bst. f VersVermV) ❸.
- Angaben zur geplanten Tätigkeit (Art. 1 Abs. 1 Bst. g VersVermV):
 - insbesondere ob der Gesuchsteller als Agent und/oder als Makler tätig wird;
 - in welchen Versicherungszweigen er tätig werden möchte (gemäss Anhang 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes);
 - welche Produkte vermittelt werden sollen;
 - ob und in welchen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens der Gesuchsteller im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit tätig zu werden beabsichtigt.
- Angaben zur Betriebsorganisation (Art. 1 Abs. 1 Bst. h VersVermV): Anzahl sowie Namen der Mitarbeiter, welche direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirken, Organigramm.
- Angaben zu allfälligen wirtschaftlichen Verflechtungen mit Versicherungsunternehmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. i VersVermV) ❹.
- Versicherungsvermittler, die als Agenten tätig sind, haben ihre Agenturverhältnisse offen zu legen und Kopien der Verträge einzureichen, welche die Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen regeln.
- Gesuchsteller, die die produktakzessorische Versicherungsvermittlung ausüben, haben im Gesuchsformular anzugeben, welche Haupttätigkeit ausgeübt wird.

Erläuterungen

- ❶ Diese Dokumente dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- ❷ Die entsprechenden Nachweise bzw. Unterlagen sind nur für die in der Versicherungsvermittlung verantwortlichen Personen beizubringen (bspw. für die Versicherungsvermittlung verantwortliches Geschäftsleitungsmitglied, bzw. verantwortlicher Abteilungsleiter oder die direkt vermittelnde Person).
- ❸ Der Nachweis der beruflichen Qualifikation ist bei juristischen Personen sowohl für die für die Versicherungsvermittlung verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglieder, für die in der Versicherungsvermittlung tätigen Verwaltungsräte als auch für alle direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Arbeitnehmer zu erbringen.

Handelt es sich beim Gesuchsteller um eine natürliche Person, ist der Nachweis für den Gesuchsteller und sämtliche an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Arbeitnehmer zu erbringen.

❹ Berufliche Qualifikation:

Bei der Vermittlung von Versicherungen als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung genügt der Nachweis über Kenntnisse im Hinblick auf die vertriebenen Produkte, bspw. eine Bestätigung der Versicherung (Art. 3 Abs. 3 VersVermV).

Ist der Gesuchsteller ausschliesslich als Agent tätig und werden weder Prämien noch für den Kunden bestimmte Beträge in Empfang genommen, so kann die berufliche Qualifikation auch durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens oder der Versicherungsunternehmen über eine Ausbildung, die den Anforderungen im Zusammenhang mit den vertriebenen Produkten entspricht, erfolgen (Art. 3 Abs. 2 VersVermV).

❺ Berufshaftpflichtversicherung:

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, zur Deckung von Haftpflichtansprüchen, die aus der Verletzung der beruflichen Sorgfalt entstehen, eine Haftpflichtversicherung bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschliessen oder andere gleichwertige Sicherheiten nachzuweisen.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss den in Art. 5 VersVermV genannten Voraussetzungen entsprechen. Die Mindestversicherungssumme muss mindestens 1 250 618 Euro für jeden Schadenfall und 1 875 927 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres betragen (vgl. Amtliche Kundmachung vom 29. August 2013 über die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler). Die Berufshaftpflichtversicherung darf einen Selbstbehalt von höchstens 10 % der Versicherungssumme sowie eine Nachhaftung für mindestens 3 Jahre vorsehen.

Vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist befreit, wer:

- a) bereits durch eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist, die von einem Versicherungsvermittler oder einem Versicherungs- oder einem andern Unternehmen, für den oder das der Vermittler zu handeln befugt ist, abgeschlossen wurde (Art. 5 Abs. 4 Bst. a VersVermV);
- b) nachweist, dass ein Versicherungs- oder anderes Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für das Handeln des Versicherungsvermittlers übernimmt. Diesfalls ist eine entsprechende Haftungserklärung des Unternehmens dem Gesuch beizulegen (Art. 5 Abs. 4 Bst. b VersVermV);

c) eine anderweitige gleichwertige Sicherheit leistet (Art. 5 Abs. 4 Bst. c VersVermV).

Die FMA prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllt sind.

- ⑥ Der Gesuchsteller hat mitzuteilen, ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens besitzt oder ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsvermittlers besitzt.

Kosten

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Register nach dem VersVermG beträgt für

- juristische Personen CHF 4.000,-- zuzüglich CHF 200,-- pro Arbeitnehmer, welcher die Versicherungsvermittlung betreibt;
- natürliche Personen CHF 2.000,-- zuzüglich CHF 200,-- pro Arbeitnehmer, welcher die Versicherungsvermittlung betreibt.

Die FMA kann die Gebühren für die Erteilung der Bewilligung dem tatsächlichen Aufwand anpassen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG); LGBl. 2006 Nr. 125;
- Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung; VersVermV); LGBl. 2006 Nr. 136;
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG); LGBl. 2004 Nr. 175;
- Verordnung vom 25. Januar 2011 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Abgaben- und Gebührenverordnung; FMA-AGV); LGBl. 2011 Nr. 54);
- Amtliche Kundmachung vom 29. August 2013 über die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler.
- Berichtigung der Amtlichen Kundmachung vom 29. August 2013 über die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefonnummer: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Oktober 2013